



Aus aktuellem Anlass weisen wir auf Folgendes hin:

Durchführung von Bestattungen:

- 1. Der Teilnehmerkreis ist so klein wie möglich zu halten und muss sich auf die engsten Angehörigen beschränken.**
- 2. Die Teilnahme von Personen mit Fieber oder Symptomen einer Atemwegsinfektion ist nicht zulässig**
- 3. Vor Ort werden Teilnehmerlisten auslegt. Dies dient einer schnelleren Identifikation der Teilnehmer, sollte einer der Teilnehmer zu einem späteren Zeitpunkt positiv auf Corona getestet werden. Die Teilnehmerlisten werden durch die Friedhofsverwaltung verwahrt und nach einer angemessenen Zeit (ca. vier Wochen) vernichtet.**
- 4. Auf körperliche Gesten der Kondolenz und Anteilnahme (Umarmungen, Küsse, Händeschütteln) ist zu verzichten.**
- 5. Erdwurf und Weihwassergaben am offenen Grab sowie am aufgebahrten Sarg haben zu unterbleiben.**
- 6. Offene Aufbahrungen haben zu unterbleiben.**
- 7. Ein angemessener Abstand zwischen den Trauergästen muss eingehalten werden. Empfohlen werden mindestens 1,50 Meter.**
- 8. Eine Trauerfeier hat sich auf den engsten Familienkreis zu beschränken.**

Gemeinde Birkenfeld, den 23.03.2020

**Achim Müller
Erster Bürgermeister**

**Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
Veranstaltungsverbote und Betriebsuntersagungen anlässlich der
Corona-Pandemie
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege
und des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 16.03.2020, Az. 51-G8000-2020/122-67**